

Freiburg im Breisgau, den 22. August 2000

Inhalt: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 383

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg

I. Allgemeines

- § 1 Zum Gesamtrahmen der Ausbildung
- § 2 Prüfungen und Studiendauer
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Prüfende, Beisitzende, Prüfungszeit
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

II. Die Theologische Vorprüfung

- § 7 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsinhalte und -abschnitte

III. Wahlstudium

- § 9 Art und Umfang des Wahlstudiums

IV. Die Theologische Hauptprüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Prüfungsinhalte und -abschnitte
- § 12 Zeugnis

V. Schlussbestimmungen

- § 13 Geltung

I. Allgemeines

§ 1

Die Ausbildung der Priesterkandidaten bis zur Theologischen Hauptprüfung umfasst im Regelfall zwölf Semester. Dem Theologiestudium an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg geht ein vom Collegium Borromaeum verantwortetes Einführungssemester voraus, in dem die Priesterkandidaten eine mit einem

Sozialeinsatz kombinierte Einführung in das geistliche Leben erhalten und verschiedene für den priesterlichen Dienst notwendige Ausbildungskurse absolvieren (Kirchenmusik, Diözesankirchengeschichte, Philosophie, Bibelschule).

Nach der Theologischen Vorprüfung absolvieren die Kandidaten ein Praxissemester in einer Pfarrgemeinde, um erste Erfahrungen in der Seelsorge und im Religionsunterricht zu sammeln.

Das Einführungssemester und das Praxissemester sind für die Priesterkandidaten der Erzdiözese Freiburg verpflichtend.

Die Theologische Hauptprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg. Sie ist eine kirchliche Prüfung und wird im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg von den Fachvertretern/Fachvertreterinnen der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität abgenommen.

Durch diese Prüfung soll der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er in den theologischen Disziplinen das erforderliche sachliche Wissen besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten versteht und die Voraussetzungen zu einem theologisch verantworteten Dienst am Glauben der Menschen erfüllt.

§ 2

(1) Das Theologiestudium einschließlich der Prüfungen umfasst in der Regel zehn theoretische Studiensemester. Am Ende des vierten Studiensemesters wird die Theologische Vorprüfung abgelegt. Die Theologische Hauptprüfung wird im zehnten Semester abgeschlossen. Auf die Regelstudienzeit wird für die Erwerbung lateinischer, griechischer und/oder hebräischer Sprachkenntnisse eine Studienzeit von mindestens einem Semester und maximal zwei Semestern je Sprache nicht angerechnet.

(2) Die Prüfungskommission (s. § 3) kann einen Kandidaten auch zu einem früheren Zeitpunkt zu den Prüfungen zulassen, wenn bis dahin das Studium ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

(3) Eine Ablegung der Theologischen Vorprüfung nach dem vierten Semester oder der Theologischen Hauptprüfung nach dem zehnten Semester kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag hin von der Prüfungskommission gestattet werden.

(4) Für Kandidaten, die zu Beginn der Studienzeit lateinische oder griechische Sprachkenntnisse erwerben müssen, kann auf Antrag die Frist zur Ablegung der Theologischen Vorprüfung und damit auch der Theologischen Hauptprüfung von der Prüfungskommission bis zu zwei Semestern verlängert werden.

(5) Der Studienordnung entsprechende Studienzeiten, Vorprüfungen und andere Prüfungsleistungen, die nicht an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg, sondern an anderen wissenschaftlichen Hochschulen absolviert wurden, werden von der Prüfungskommission anerkannt und für die jeweilige Fachnote entsprechend angerechnet, wenn keine begründeten Zweifel an der Gleichwertigkeit vorliegen. In besonderen Fällen soll mit dem/der betreffenden Fachvertreter/in Rücksprache genommen werden.

§ 3

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist die Prüfungskommission zuständig. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Erzbischof bestellt. Weitere Mitglieder der Prüfungskommission sind der Dekan der Theologischen Fakultät, der Direktor und der Repetitor des Collegium Borromaeum.

(2) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Insbesondere entscheidet sie in den von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fällen über Fragen der Zulassung und der Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungskommission kann Entscheidungen ihrem Vorsitzenden übertragen.

Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann der Erzbischof angerufen werden.

(3) Die Prüfungskommission befindet über das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 4

(1) Der Repetitor des Collegium Borromaeum bestellt die Prüfenden (vgl. § 1), Beisitzenden und Aufsichtsführenden für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

(2) Für die schriftlichen Prüfungen stehen je vier Stunden Zeit zur Verfügung.

(3) Alle mündlichen Prüfungen sind Einzelprüfungen. Sie werden von dem/der als Prüfer/in benannten Fachvertreter/in im Beisein des bestellten qualifizierten Beisitzers abgenommen.

(4) Die Prüfungszeit bei mündlichen Prüfungen, die im Rahmen der Theologischen Vorprüfung bzw. Theologischen Hauptprüfung abgelegt werden, beträgt im einzelnen Fach zwanzig Minuten; bei Semestralprüfungen beträgt die Prüfungszeit fünfzehn Minuten.

(5) Die mündliche Prüfung in *Kirchengeschichte* und *Dogmatik* wird in der Regel von zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen abgenommen. In diesem Fall beträgt die Prüfungszeit bei jedem/jeder Fachvertreter/in jeweils fünfzehn Minuten. Dabei wird aus den Ergebnissen beider Prüfungen eine Gesamtnote errechnet.

(6) Die mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich, in dem Sinne, dass die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg, die Fachvertreter/innen der Theologischen Fakultät, die Vorsteher des Collegium Borromaeum und die Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates dabei anwesend sein können. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Erhebt der Kandidat Einwände, kann von der Öffentlichkeit abgesehen werden.

§ 5

(1) Die Notenskala für alle Prüfungen lautet:

- 1 = sehr gut
für eine besonders hervorragende Leistung
- 2 = gut
für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend
für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend
für eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Es können Zwischenwerte durch Aufwerten beziehungsweise Abwerten der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Aufwertung wird durch die Beifügung eines Pluszeichens (+) unmittelbar nach der Notenziffer kenntlich gemacht, eine Abwertung durch ein Minuszeichen (-). Eine Abwertung der Note ausreichend (4) ist nicht statthaft.

(2) Die Note für eine Prüfungsleistung wird von dem/der Prüfer/in festgesetzt, nachdem er/sie den Beisitzenden gehört hat.

(3) Wird eine Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (5) bewertet, gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Note einer Semestralprüfung (vgl. §§ 7 und 10) ist Bestandteil des Ergebnisses der mündlichen Prüfung im entsprechenden Fach. Sie wird bei der Festlegung der Note der mündlichen Prüfung zu einem Viertel angerechnet. Noten aus Semestralprüfungen in Fächern, die nicht Gegenstand der Theologischen Vor- oder Hauptprüfung sind, werden nicht angerechnet.

(5) Die Noten der dem Antrag auf Zulassung zur Theologischen Vor- oder Hauptprüfung (jeweils 3. Prüfungsabschnitt) beigefügten qualifizierten Seminarscheine (vgl. §§ 7 und 10) werden auf die Note der mündlichen Prüfung in dem entsprechenden Fach zu einem Viertel angerechnet. Diese Anrechnung ist nur möglich, wenn der Note die Bewertung einer Hausarbeit (Referat), einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung von wenigstens fünfzehn Minuten Dauer zugrunde liegt und wenn das Ergebnis der mündlichen Prüfung im entsprechenden Fach ohne Anrechnung der Seminarscheine wenigstens ausreichend ist. Bei Vorliegen mehrerer Seminarscheine im gleichen Fach wird daraus vor der Anrechnung eine Durchschnittsnote als Seminarscheinnote gebildet.

(6) Die Theologische Vor- bzw. Hauptprüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat nicht wenigstens ein Gesamtergebnis von 4,0 (ausreichend) erreicht hat. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der mündlichen und schriftlichen Einzelprüfungen. Bei der Hauptprüfung zählt die Note der wissenschaftlichen Arbeit und die Note im Wahlstudium doppelt (vgl. § 12).

(7) Wird die Vor- bzw. Hauptprüfung nicht bestanden, so ist sie nach einem Jahr zu wiederholen.

(8) Erreicht ein Kandidat bei bestandener Gesamtprüfung in einer oder mehrerer Fachprüfungen keine ausreichende Note, so sind die entsprechenden Fachprüfungen am Beginn bzw. am Ende des folgenden Semesters zu wiederholen und zwar so, dass

sie frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten abgelegt sind. Wird dabei die Note 4,0 (ausreichend) nicht erreicht, ist die Vorprüfung bzw. Hauptprüfung, vorbehaltlich Absatz 9 endgültig nicht bestanden.

(9) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der Theologischen Vor- bzw. Hauptprüfung insgesamt ist nur in Ausnahmefällen möglich, über die die Prüfungskommission entscheidet.

§ 6

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesen Fall gilt die betreffende Prüfung als mit nicht ausreichend (5) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

II. Die Theologische Vorprüfung

§ 7

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Theologischen Vorprüfung ist schriftlich über den Direktor des Collegium Borromaeum an die Prüfungskommission zu stellen.

(2) Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen beizufügen. Dies sind:

a. Das Reifezeugnis in beglaubigter Abschrift oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, das zum Studium an der Theologischen Fakultät der Universität berechtigt.

b. Prüfungsnachweise (Zeugnisse) über Latinum, Graecum und Hebraicum, soweit sie nicht im Reifezeugnis enthalten sind. In Ausnahmefällen (wenn z. B. jemand bis zur Theologischen Vorprüfung innerhalb von insgesamt vier Semestern das Latinum und das Graecum erwirbt) kann das Hebraicum bis nach der Externitas nachgereicht werden.

c. Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend der geltenden Studienordnung (Studienbuch).

d. Drei Semestralprüfungen.

Semestralprüfungen können abgelegt werden über den Semesterstoff einer Vorlesung mit mindestens zwei Wochenstunden. Der Kandidat hat die Auswahl unter den Fächern *Philosophie, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Oberrheinische Kirchengeschichte, Fundamentalliturgik I und II, Religionsgeschichte, Religionspädagogik und Katechetik* und *Christliche Archäologie*. Hierbei muss eine Semestralprüfung aus den Fächern *Fundamentalliturgik I und II, Religionsgeschichte, Religionspädagogik und Katechetik, Christliche Archäologie* oder *Oberrheinische Kirchengeschichte* gewählt werden. Das in Semestralprüfungen geprüfte Stoffgebiet ist nicht mehr Gegenstand der Theologischen Vor- bzw. Hauptprüfung.

e. Drei qualifizierte Seminarscheine.

Es kann auch ein qualifizierter Schein der *Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der katholischen Theologie* angerechnet werden. Von den vorgelegten Seminarscheinen muss ein Schein in einem Proseminar in Philosophie oder Christlicher Religionsphilosophie erworben werden.

Kandidaten, die bis zur Ablegung der Theologischen Vorprüfung nicht mehr als vier Semester studiert und in dieser Zeit mindestens zwei Sprachprüfungen abgelegt haben, werden zur Theologischen Vorprüfung zugelassen, wenn sie zwei qualifizierte Seminarscheine vorlegen.

(3) Die Zulassungsbedingungen müssen zu Beginn des letzten Prüfungsabschnittes erfüllt sein.

§ 8

(1) Durch die Theologische Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die im Grundstudium dar-

gebotenen Inhalte verschiedener theologischer Disziplinen zu eigen gemacht und eine methodische und systematische Orientierung erworben hat, die für das Hauptstudium erforderlich ist.

(2) Die Theologische Vorprüfung umfasst drei Prüfungsabschnitte:

a. Ende des zweiten Semesters

- mündliche Prüfung im Fach *Einleitung in das Alte Testament (mit Umwelt- und Zentralthemen)*
- mündliche Prüfung im Fach *Einleitung in das Neue Testament (mit Umwelt- und Zentralthemen)*

Diese beiden Prüfungen am Ende des zweiten theoretischen Studienseesters gelten als Orientierungsprüfung (gemäß Universitätsgesetz § 51,4). Sie können bis spätestens am Ende des dritten theoretischen Studienseesters noch einmal wiederholt werden. Wer zu Beginn des Studiums noch lateinische Sprachkenntnisse erwerben muss, hat die Orientierungsprüfung nach dem vierten theoretischen Studienseester abzulegen. Diese Prüfung kann dann bis spätestens am Ende des fünften theoretischen Studienseesters noch einmal wiederholt werden.

b. Ende des dritten Semesters

- mündliche Prüfung im Fach (philosophische und theologische) *Propädeutik*

c. Ende des vierten Semesters

- mündliche Prüfung im Fach *Kirchengeschichte (Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte)*
- mündliche Prüfung im Fach *Philosophie*
- mündliche Prüfung im Fach *Christliche Religionsphilosophie*
- eine Klausur im Fach *Philosophie*
- eine Klausur im Fach *Religionsphilosophie*

(3) Die Prüfungsinhalte und -anforderungen in den genannten Fächern sind folgende:

a. *(philosophische und theologische) Propädeutik:*

Ontologische und anthropologische Grundfragen im Blick auf Gott, Jesus Christus und Kirche; Theologie als Wissenschaft.

b. *Philosophie:*

Philosophische Anthropologie. Theorie der Erkenntnis und der Wissenschaften. Sprachphilosophie und Hermeneutik. Metaphysik. Praktische Philosophie (insbesondere Ethik). Philosophie der Geschichte. Geschichte der Philosophie.

c. *Religionsphilosophie:*

Kenntnis der philosophischen Voraussetzungen von Religion und Christentum im Ausgang von der philo-

sophischen Gotteslehre und in Auseinandersetzung mit älterer und besonders mit moderner Philosophie.

d. *Einleitung in das Alte Testament:*

Kenntnis folgender Gegenstandsbereiche: Einleitung in das Alte Testament. Umwelt- und Zentralthemen des Alten Testaments.

e. *Einleitung in das Neue Testament:*

Kenntnis des Neuen Testaments. Kenntnis der wichtigen Daten der Geschichte Jesu und der Urkirche sowie der Entstehung und der Eigenart des neutestamentlichen Schrifttums einschließlich der Kanonbildung.

f. *Alte Kirchengeschichte und Patrologie:*

Grundkenntnisse der Gesamtepoche (Überblick) oder Kenntnis zweier Schwerpunkte (im Sinne exemplarischer Vorgänge) aus dem Bereich der Alten Kirche. Kenntnis zweier chronologischer und inhaltlicher Einheiten aus dem Bereich der Patrologie.

g. *Mittlere und Neuere Kirchengeschichte:*

Grundkenntnisse der Gesamtepoche (Überblick) oder Kenntnis zweier Schwerpunkte (im Sinne exemplarischer Vorgänge) aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte.

(4) Für die Klausur im Bereich der Philosophie werden von dem/der Fachvertreter/in für *Philosophie* und für *Christliche Religionsphilosophie* je drei Themenvorschläge zur Auswahl gestellt; aus diesen Vorschlägen ist je ein Thema schriftlich zu bearbeiten.

III. Wahlstudium

§ 9

(1) Während des Hauptstudiums ist ein Wahlstudium durchzuführen.

(2) Der Umfang des Wahlstudiums muss zusätzlich zum Pflichtstudium in der Regel zehn Semesterwochenstunden betragen und in Absprache mit einem/einer Fachvertreter/in der Theologischen Fakultät durchgeführt werden.

(3) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit, die zur Theologischen Hauptprüfung eingereicht wird (vgl. § 10,2 g), soll in der Regel dem Bereich des Wahlstudiums entnommen werden.

(4) Im letzten Prüfungsabschnitt der Theologischen Hauptprüfung erfolgt eine mündliche Prüfung von zwanzig Minuten Dauer über das Wahlstudium durch den/die Fachvertreter/in, der/die das Wahlstudium betreut hat.

IV. Die Theologische Hauptprüfung

§ 10

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Theologischen Hauptprüfung ist schriftlich über den Direktor des Collegium Borromaeum an die Prüfungskommission zu stellen.

(2) Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen beizufügen. Diese sind:

a. Das Zeugnis über die abgelegte Theologische Vorprüfung.

b. Prüfungsnachweis über das Hebraicum, soweit dieser nicht bis zur Theologischen Vorprüfung vorgelegen hat.

c. Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend der geltenden Studienordnung (Studienbuch).

Dabei muss der Kandidat in den drei Semestern vor dem letzten Prüfungsabschnitt der Theologischen Hauptprüfung an der Universität Freiburg immatrikuliert gewesen sein.

d. Nachweis eines Wahlstudiums entsprechend der geltenden Studienordnung.

e. Zwei Semestralprüfungen aus dem Bereich des Hauptstudiums.

Davon ist eine Prüfung aus dem Bereich der Praktischen Theologie zu wählen; die Wahlklausur darf dann nicht im so abgeprüften Fach der Praktischen Theologie geschrieben werden.

Semestralprüfungen können abgelegt werden über den Semesterstoff einer Vorlesung mit mindestens zwei Wochenstunden. Die Semestralprüfungen werden vom Kandidaten aus den Fächern, die Inhalt der Theologischen Hauptprüfung sind (s. § 11), gewählt. Es kann jeweils nur eine Semestralprüfung in einem Fach abgelegt werden. Die Semestralprüfungen müssen vor dem ersten Prüfungsabschnitt abgelegt sein. Das in Semestralprüfungen geprüfte Stoffgebiet ist nicht mehr Gegenstand der Theologischen Hauptprüfung. Bei der Festlegung der Themen für die Klausuren (vgl. § 11,2) werden die Semestralprüfungen nicht berücksichtigt.

f. Fünf qualifizierte Seminarscheine, Haupt- oder Oberseminare.

Je ein Seminarschein soll im Bereich der biblisch-historischen, der systematischen und der praktischen Theologie erworben werden. Im Ganzen sollen zwei Seminarscheine im Fach des Wahlstudiums erbracht werden.

g. Eine wissenschaftliche Arbeit.

Das Thema wird von einem/einer Fachvertreter/in der Theologischen Fakultät ausgegeben und betreut. Es soll so gestellt werden, dass es innerhalb von sechs Monaten gut bearbeitet werden kann.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit ist vier Monate vor Beginn des letzten Prüfungsabschnittes, d. h. derzeit spätestens bis zum 1. März vor dem Semester, in dem die Theologische Hauptprüfung abgeschlossen wird, beim Direktor des Collegium Borromaeum abzugeben.

(4) Auf besonderen schriftlichen Antrag hin kann der Vorsitzende der Prüfungskommission in begründeten Fällen den Abgabetermin der Arbeit kurzfristig verlängern. Dabei soll mit dem/der die Arbeit betreuenden Fachvertreter/in Rücksprache genommen werden.

(5) Bei der Abgabe der Arbeit versichert der Kandidat schriftlich, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Zulassung zur Theologischen Hauptprüfung ist nur möglich, wenn die Arbeit mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet wird.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit wird von dem/der Fachvertreter/in der Theologischen Fakultät beurteilt, der/die die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Die Beurteilung soll zwei Monate vor Ende des letzten Prüfungsabschnittes, d. h. derzeit spätestens bis zum 15. Mai des Semesters, in dem die Theologische Hauptprüfung abgeschlossen wird, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission vorliegen; sie muss spätestens bei Beginn des abschließenden Prüfungsabschnittes vorgelegt sein. Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen und dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf dessen Ersuchen hin in Abschrift auszuhändigen.

§ 11

(1) Die Theologische Hauptprüfung soll zeigen, dass der Kandidat sich durch das Hauptstudium in den theologischen Disziplinen ein fundiertes Wissen angeeignet und dieses im Wahlstudium exemplarisch vertieft hat.

(2) Die Theologische Hauptprüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:

a. Ende des achten Semesters

- mündliche Prüfung im Fach *Religionspädagogik*
- mündliche Prüfung im Fach *Caritaswissenschaften* oder im Fach *Christliche Gesellschaftslehre*
- Wahlklausur im Fach *Religionspädagogik* oder *Caritaswissenschaften* oder *Christliche Gesellschaftslehre*

b. Vor Beginn des neunten Semesters

- Klausur im Fach *Exegese und Theologie des Alten Testaments*
- Klausur im Fach *Exegese und Theologie des Neuen Testaments*
- mündliche Prüfung im Fach *Exegese und Theologie des Alten Testaments*
- mündliche Prüfung im Fach *Exegese und Theologie des Neuen Testaments*
- mündliche Prüfung im Fach *Fundamentaltheologie*

c. Ende des zehnten Semesters

- Klausur im Fach *Dogmatik*
- Klausur im Fach *Moraltheologie*
- mündliche Prüfung im Fach *Dogmatik*
- mündliche Prüfung im Fach *Moraltheologie*
- mündliche Prüfung im Fach *Kirchenrecht*
- mündliche Prüfung im Fach *Liturgiewissenschaft*
- mündliche Prüfung im Fach *Pastoraltheologie*
- Wahlklausur im Fach *Liturgiewissenschaft oder Kirchenrecht oder Pastoraltheologie*

d. Die Wahlklausur kann entweder im ersten oder im dritten Prüfungsabschnitt abgelegt werden. Sie ist zu dem Zeitpunkt abzulegen, in dem das entsprechende Fach regulär mündlich geprüft wird. Die dabei zur Wahl stehenden Fächer sind im ersten Prüfungsabschnitt *Religionspädagogik, Christliche Gesellschaftslehre und Caritaswissenschaften*; im dritten Prüfungsabschnitt sind das *Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie* und *Kirchenrecht*.

(3) Die Prüfungsinhalte und -anforderungen in den genannten Fächern sind folgende:

a. *Exegese und Theologie des Alten Testaments*:

Kenntnis der Auslegung zehn größerer Texteinheiten (bzw. Kapitel) aus dem Alten Testament (Pentateuch, deuteronomistisches Geschichtswerk, Propheten, Psalmen oder Weisheitsschrifttum).

Kenntnis der Theologie des Alten Testaments in ihren Grundzügen oder spezielle Kenntnisse in einem der folgenden Gebiete: Theologie des Jahwisten, der Väterüberlieferungen, des Exodus, des Deuteronomiums, der Propheten, der Psalmen, der Weisheitslehre.

b. *Exegese und Theologie des Neuen Testaments*:

Kenntnisse in der Auslegung einer größeren neutestamentlichen Schrift (Synoptiker einschließlich Apostelgeschichte, Johannesevangelium, große Paulusbriefe, Apokalypse) bzw. einer Schriftengruppe (aus der neutestamentlichen Briefliteratur). Kenntnisse aus wesentlichen Bereichen der neutestamentlichen Theologie (zum Beispiel der Christologie, Soteriologie, Ekklesiologie, Eschatologie).

c. *Fundamentaltheologie:*

Schwerpunktorientierte Kenntnisse in den folgenden Gegenstandsbereichen: Theorie der Glaubwürdigkeitserkenntnisse des kirchlichen Verkündigungsanspruches. Die konkretgeschichtliche Offenbarung Gottes, insbesondere in Jesus von Nazareth. Die katholische Kirche als Sachwalterin der Offenbarung Gottes.

d. *Dogmatik:*

Grundkenntnisse in allen dogmatischen Traktaten (Einleitung in die Dogmatik, Gotteslehre, Schöpfungslehre, Christologie, Gnadenlehre, Ekklesiologie, Sakramentenlehre, Eschatologie). Vertiefte Kenntnisse in vier dogmatischen Traktaten.

e. *Moraltheologie:*

Grundkenntnisse im Bereich der Allgemeinen Moraltheologie. Schwerpunktkenntnisse im Bereich der Speziellen Moraltheologie.

f. *Kirchenrecht:*

Kenntnisse in folgenden Gegenstandsbereichen: Theologischer Ort und ekklesiologische Funktion des Kirchenrechts. Kirchenrechtliche Grundbegriffe und Grundnormen. Verfassung der Kirche, ihre Grundlagen und Ausgestaltung, Ämter und Dienste der Kirche. Rechtsnormen über die Wortverkündigung. Eherecht. Übriges Sakramentenrecht. Kirche und Staat.

g. *Liturgiewissenschaft:*

Kenntnis in folgenden Gegenstandsbereichen: Grundfragen des Gottesdienstes der Kirche. Die Initiationsliturgie. Die Messfeier. Wortgottesdienst und Stundenliturgie. Die Feier der Sakramente (Versöhnung, Krankensalbung, Trauung und Ordination) und Sakramentalien (Segnungen und Beauftragungen).

h. *Religionspädagogik (Pädagogik, Katechetik):*

Kenntnis der Theorie und Praxis kirchlicher Gemeindekatechese (insbesondere der Sakramente), kirchlicher Jugendarbeit und kirchlicher Erwachsenenbildung sowie der Grundlagen des schulischen Religionsunterrichts.

i. *Christliche Gesellschaftslehre oder Caritaswissenschaften:*

– *Christliche Gesellschaftslehre*

Kenntnis in folgenden Gegenstandsbereichen: Die Kirche als Sozialgebilde. Geschichte und neuere Problemstellungen der katholischen und evangelischen Sozialbewegung, besonders in Deutschland. Kirche und Wirtschaftsgesellschaft (Wirtschaftsethik).

oder:

– *Caritaswissenschaften*

Kenntnis in folgenden Gegenstandsbereichen:

Theologie der Caritas. Geschichte der kirchlichen Fürsorge. Gegenwartsaufgaben eigenständiger und kooperativer Sozialarbeit.

j. *Pastoraltheologie:*

Kenntnis in folgenden Gegenstandsbereichen: Grundlagen und Grundfragen der Pastoraltheologie (Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftstheorie, Ansätze und Dimensionen pastoralen Handelns). Gemeinde und Gemeindeaufbau. Sakramenten- und Kasualpastoral (im Rahmen pastoraler Gesamtkonzeptionen). Individual- und Zielgruppen-seelsorge.

k. *Wahlpflichtfach:*

Vertiefte Kenntnisse im Bereich des Wahlstudiums, die inhaltlich und methodisch über die Anforderungen der betreffenden Fachprüfung hinausgehen.

(4)

a. Für die Klausurarbeiten in *Dogmatik* und *Moraltheologie* sowie in *Altes und Neues Testament* werden vier Themen gestellt. Es ist jeweils ein Thema zu bearbeiten.

b. Für die Klausurarbeiten in der Wahlklausur (1. Prüfungsabschnitt: *Caritaswissenschaften/Christliche Gesellschaftslehre/Religionspädagogik und Katechetik*; 2. Prüfungsabschnitt: *Liturgiewissenschaft/Kirchenrecht/Pastoraltheologie*) werden je drei Themen gestellt. Es ist jeweils ein Thema zu bearbeiten.

c. Die für die Bearbeitung zugelassenen Hilfsmittel sind anzugeben.

d. Die Klausurarbeiten werden von einem/einer Fachvertreter/in bewertet, der/die Professor/in sein muss.

(5) In den beiden biblischen Fächern wird jeweils der griechische bzw. hebräische Urtext zur exegetischen Bearbeitung vorgelegt.

§ 12

(1) Hat ein Kandidat die Theologische Vorprüfung bzw. die Theologische Hauptprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die in den einzelnen Fächern erreichten Prädikate und eine Gesamtnote enthält, die sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten entsprechend dieser Prüfungsordnung ermittelt (vgl. § 5,6).

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 25 · 22. August 2000

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 25 · 22. August 2000

(2) Die Gesamtnote wird nach folgenden Werten ermittelt:

- 1,00 – 1,25 sehr gut
- 1,26 – 1,75 sehr gut bis gut
- 1,76 – 2,25 gut
- 2,26 – 2,75 gut bis befriedigend
- 2,76 – 3,25 befriedigend
- 3,26 – 3,75 befriedigend bis ausreichend
- 3,76 – 4,00 ausreichend

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzten Prüfungsleistungen erfüllt sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können bis längstens vier Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihre Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung erbringen.

(2) Der Abschluss nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung gilt bis zum Ablauf der Übergangsfrist dieser Prüfungsordnung in Umfang und Inhalt als entsprechend.

Freiburg i. Br., den 1. Mai 2000



Erzbischof

Erzbischöfliches Ordinariat